

BVGer D-2990/2019 vom 6. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2990_2019

FR: TAF D-2990/2019 du 6 juillet 2020

IT: TAF D-2990/2019 del 6 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Blieb die abzuändernde Verfügung unangefochten oder wurde ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Beweismittel, die vorbestehende Tatsachen belegen sollen, aber erst nach Erlass eines materiellen Beschwerdeentscheids entstanden und daher einem Revisionsverfahren nicht zugänglich sind (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG; vgl. hierzu auch BVGE 2013/22 E. 13), beim SEM vorzulegen, welches diese im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen hat (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3).

E. 3.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der qualifizierten Wiedererwägung wird demnach wie bei der Revision die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids im Hinblick darauf angefochten, dass die Rechtskraft beseitigt und über die Sache neu entschieden werden kann.

E. 3.4

Die Wiedererwägung ist indes nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Gründe, die bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden haben, können nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 24 E. 5b S. 220).

E. 3.5

Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren (respektive im Asylverfahren vor dem SEM) zum Nachteil des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin unbewiesen geblieben sind. Anerkennung finden können nur Tatsachen und Beweismittel, die zurzeit des Asylverfahrens bereits vorhanden waren, aber aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht werden konnten (vgl. August Mächler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Art. 66 Rz. 16f.).

E. 4.1

Vorab ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass von einem qualifizierten Wiedererwägungsgesuch auszugehen ist, da die Beschwerdeführerin das Vorliegen von neuen erheblichen Tatsachen und Beweismitteln geltend macht, mit welchen sie im ordentlichen Verfahren unbewiesen gebliebene Vorbringen, so insbesondere ihre Sozialisation in Tibet, belegen könne. Diesbezüglich ist das Wiedererwägungsgesuch daher nach den Regeln des Revisionsverfahrens, insbesondere Art. 66 Abs. 2 VwVG, zu behandeln. Daneben werden im Wiedererwägungsgesuch auch wegweisungsvollzugsrelevante Ereignisse geltend gemacht, die sich nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens ereignet haben (Beziehung zu J._____ und Geburt zweier

Kinder). Diese Vorbringen sind im Rahmen eines regulären Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen.

E. 4.2

Zunächst ist jedoch in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz festzustellen, dass die ausführlichen Erklärungen und Erläuterungen, mit denen sie die Widersprüche und Ungereimtheiten in ihren Vorbringen zu erklären und damit ihre angeblich erlebte Verfolgung in der Heimat und ihre Ausreise glaubhaft zu machen versucht, bereits im ordentlichen Verfahren rechtskräftig als unglaubhaft beurteilt wurden. Insofern sie diesbezüglich ihre Vorbringen wiederholt und neue Erklärungen vorbringt, ist festzuhalten, dass diese nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung sind. Gründe, die bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden haben, können nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, mit den neu beigebrachten Beweismitteln und Erklärungen könne sie ihre Sozialisierung in Tibet, Volksrepublik China, belegen. Es ist der Vorinstanz jedoch recht zu geben, dass die von der Beschwerdeführerin dargelegten Anstrengungen, ihre chinesische Identität offen zu legen, nichts daran ändern, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG nicht nachkommt. Sie reichte bis zum heutigen Tag keine rechtsgenügenden Identitätsdokumente zu den Akten, weshalb ihre Identität nicht abschliessend feststeht. Bei den eingereichten Dokumenten handelt es sich lediglich um Schreiben Dritter, die sich weder formell noch inhaltlich auf ihre Echtheit hin überprüfen lassen, weshalb deren Beweiswert als gering zu erachten ist (vgl. zum Ganzen den Wiedererwägungsentscheid der Vorinstanz vom 15. Mai 2019). Die nachträglich eingereichten Beweismittel sind daher nicht geeignet, die Verfügung vom 14. April 2015 zu entkräften, in der einlässlich dargetan wurde, weshalb die von der Beschwerdeführerin im Asylverfahren geltend gemachte Sozialisierung nicht glaubhaft ist. Auch die Entgegnungen auf Beschwerdeebene, wonach sie alles Erdenkliche unternommen habe, um Beweismittel zu beschaffen, mit denen sie ihre Sozialisation in Tibet, Volksrepublik China, belegen könne, vermag nichts daran zu ändern. Der in Bezug auf Nepal und Indien erhobene Einwand, sie könne naturgemäss nicht beweisen, dass sie in keinem anderen Land über eine Aufenthaltsbewilligung verfüge, trifft zwar zu, ist aber dem Umstand geschuldet, dass sie keine glaubhaften Angaben zu ihrer Sozialisation gemacht hat. Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ihre Hauptsozialisierung in Tibet mit den neu eingereichten Beweismitteln und Ausführungen nicht glaubhaft machen konnte, weshalb sie auch keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen konnte und deshalb in der Schweiz nicht als Flüchtling anerkannt werden kann.

E. 4.4

In der Beschwerde wird ferner im Sinne einer nachträglichen Veränderung der rechtserheblichen Sachlage vorgebracht, der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin widerspreche im heutigen Zeitpunkt dem Grundsatz der Einheit der Familie und verletze Art. 8 EMRK. Dazu ist Folgendes zu erwägen: Es ist der Beschwerdeführerin zwar insofern zuzustimmen, dass es sich bei ihrer geltend gemachten Verbindung zu J. _____ um eine dauerhafte und tatsächlich gelebte Beziehung und damit

um eine schützenswerte und gefestigte Partnerschaft respektive Familiengemeinschaft zu handeln scheint. Somit hat die Beschwerdeführerin recht, dass ihr Aufenthalt beziehungsweise der Vollzug ihrer Wegweisung mit demjenigen ihres Partners koordiniert werden muss (Art. 44 AsylG), andernfalls dies eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würde. Zumal das Asylgesuch ihres Partners abgelehnt und seine Wegweisung aus der Schweiz verfügt wurde, weshalb auch er über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt. Nach dem Gesagten stellt die geltend gemachte Beziehung der Beschwerdeführerin zu J. _____ keine wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung der Sachlage dar. Da das Recht auf Familie aber zu achten ist, ist der Vollzug der Wegweisung zu koordinieren.

E. 4.5

Angesichts dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen wie den zahlreichen Schreiben von Privatpersonen aus ihrem schweizerischen Umfeld in der Beschwerde, zumal sie offensichtlich nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen. Ebenfalls muss die in Aussicht gestellte Fotografie ihres Impfausweises nicht abgewartet werden, zumal einem solchen Ausweis keine Beweiskraft für ihre Herkunft beigemessen werden kann.

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder die im (qualifizierten) Wiedererwägungsverfahren eingereichten Beweismittel noch die geltend gemachte nachträgliche Veränderung der Sachlage geeignet sind, die im ordentlichen Asylverfahren für unglaubhaft befundene Herkunft aus Tibet nachträglich glaubhaft zu machen respektive die im Asylentscheid getroffenen Feststellungen zur Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu entkräften. Die geltend gemachten Wiedererwägungsgründe vermögen die Rechtskraft der vorinstanzlichen Verfügung vom 14. April 2015 daher nicht zu beseitigen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit vorliegendem Urteil wird die angeordnete vorsorgliche Massnahme (einstweiliges Aussetzen des Wegweisungsvollzugs) gegenstandslos.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung aber mit Zwischenverfügung vom 3. Juli 2019 gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)